

Präsident Braun: Allerdings ist das der Fall, es ist hierüber die Berathung noch offen.

Abg. D. Schaffrath: Soll diese Berathung jetzt oder zweckmäßiger am Schlusse der über alle 12 Nummern des §. 1 stattfinden?

Präsident Braun: Ich würde vorschlagen, daß die Berathung am Schlusse des Paragraphen stattfände.

Abg. D. Schaffrath: Dann erlaube ich mir jetzt nur, zu Nr. 2 den Vorschlag zu machen, daß am Schlusse hinzugefügt werde: „so wie die Stolgebühren und alle sonstige Accidenzien der Kirchen- und Schuldiener“. Ich sehe nicht ein, warum diese Stolgebühren und Accidenzien der Geistlichen und Schuldiener nicht ebenfalls, wie die Gebühren fast aller andern wissenschaftlich gebildeten Leute, binnen gleicher Frist verjähren, und daher jene einen gesetzlichen Grund zur vorherigen Einklagung derselben erhalten sollen. Es ist dies sowohl im Interesse der Geistlichen und Schullehrer, als in dem der Schuldner. Es ist gewiß höchst unangenehm, wenn der Kirchen- und Schuldiener außerdem mit der Bezahlung solcher Gebühren, z. B. für eine Taufe 4—6 und 10 Jahre warten sollen und man so spät gemahnt wird. Ich erlaube mir daher, der Kammer anzurathen, dieses Amendement zu unterstützen und anzunehmen; es soll am Schlusse hinzugefügt werden.

Präsident Braun: Dem Antrage des Abgeordneten D. Schaffrath gemäß soll am Ende von Nr. 2 hinzugefügt werden: „so wie die Stolgebühren und alle sonstige Accidenzien der Kirchen- und Schuldiener“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Königl. Commissar D. Krug: Die Frage, die durch den so eben gestellten und unterstützten Antrag angeregt worden ist, hat auch bei der Vorberathung des Gesetzes zur Sprache kommen müssen, da sich das preussische Gesetz allerdings auf diese Forderungen ebenfalls bezieht. Man hat aber geglaubt, dieselben aus dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe hinweglassen zu müssen, weil man davon ausging, daß in der Regel die Pfarrer und die andern genannten Personen wegen dieser Forderungen länger Credit zu geben genöthigt sind, als die hier bestimmte Frist, und weil man es nicht zweckmäßig fand, diese Personen durch die Subsumtion unter diese kurze Frist in die Nothwendigkeit zu versetzen, Mahnungen ergehen zu lassen und andere Schritte zu thun, durch welche das Verhältniß, was zwischen dem Geistlichen und seinen Parochianen bestehen soll, gestört werden könnte.

Abg. Sachse: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn dieser Vorschlag Annahme finden sollte, es doch besser wäre, ihn nach Nr. 12 zu setzen und nicht nach Nr. 2; denn hier kämen jene Leute unmittelbar hinter den Spediteurs, Mäklern und Lohnbedienten. Ich halte es für besser, daß man ihn dahin setze, wo die Advocaten und Aerzte stehen. Ich habe allerdings einiges Bedenken in Uebereinstimmung mit dem, was der Königl. Herr Commissar angeführt hat, weil mir Beispiele vorgekom-

men sind, wo ein Geistlicher viele Jahre solche Beiträge gestundet und erst, als Umstände für den Schuldner eintraten, nach denen die Bezahlung erfolgen konnte, dieselben zur Geltung gebracht hat. In dieser Beziehung habe ich auch einiges Bedenken gegen den Vorschlag.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich kann nur wünschen, daß das Schaffrath'sche Amendement angenommen wird, und zwar im Interesse der Geistlichen selbst. Es ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse, wie sie der Königl. Herr Commissar schilderte, vorkommen, es ist aber gewiß wünschenswerth, daß auch diesem Stande ein Mittel in die Hände gegeben werde, um die Rückstände zeitig einzutreiben.

Abg. D. Schaffrath: In Bezug auf den Einwand des geehrten Abgeordneten Sachse gegen meinen Aenderungsvorschlag erlaube ich mir die sich von selbst verstehende Bemerkung, daß die Einschaltung und der Ort derselben mehr Sache der Redaction sein wird. Ich gebe zu, daß die Einschaltung an einer passendern Stelle wird erfolgen können, als an derjenigen, an welcher ich sie jetzt im Augenblicke gewünscht habe, es wird also höchstens mit Vorbehalt der Redaction über meinen Aenderungsvorschlag abzustimmen sein. In Bezug auf die Einwendungen des Herrn Commissars muß ich bemerken, daß alle diese Einwendungen gerade eben so sehr gegen die Verjährung aller andern in diesem Paragraphen bezeichneten Forderungen in kurzer Frist streiten. Auch die Kaufleute, Advocaten, so wie die Handwerker haben sehr oft Grund, länger Credit zu geben, ja mehr Grund, weil deren Schuldner sonst von ihnen weg und zu einem Andern gehen. Kurz, um sie nicht einzeln zu widerlegen, alle Gründe des Herrn Commissars sprechen eben so gegen die Verjährung aller übrigen Forderungen, die in diesem Paragraphen bezeichnet sind. Ich kann daher der Kammer nur anrathen, der Rechtsgleichheit wegen für mein Amendement zu stimmen.

Staatsminister v. Könnert: Diese Analogie kann ich nicht zugeben. Wenn der geehrte Sprecher sagte, Kaufleute, Advocaten und alle Uebrigen wären auch genöthigt, lange Credit zu geben, so muß ich erwidern, genöthigt sind diese nicht. Diese können es ablehnen, weiter Credit zu geben, können den Kunden zurückweisen, wenn er nicht zuvor die frühere Schuld berichtigt. Das ist bei dem Geistlichen nicht der Fall, der Geistliche darf ihm das Amt nicht verweigern.

Königl. Commissar D. Krug: Ich erlaube mir, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, in welchem doch wohl das Verhältniß des Geistlichen von dem anderer Personen verschieden ist, auf die Zartheit des Verhältnisses, welches zwischen ihm und den Gemeindegliedern bestehen soll. Dieses zarte Verhältniß hindert ihn, Schritte zu thun, die jeder Andere zu Verfolgung seines Rechts unbedenklich thun kann.

Abg. D. Haase: Ich bemerke in Hinsicht auf die Behauptung des Abgeordneten D. Schaffrath, sein Amendement sei bloß Sache der Redaction, daß mir um deswillen diese Behauptung nicht richtig erscheine, weil, wenn die Stolgebühren